

14. März 1967

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

33

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 253, § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 847;
RVO §§ 898 f a. F., §§ 539, 548, 550, 636 ff n. F.;
UVNG Art. 4 § 16 Abs. 1 Satz 1; GesSchadErsAnspruch
Dienst- u. ArbUnfall § 1; ZPO § 276 Abs. 3 Satz 2.

Leitsätze:

1. Der Haftungsausschluß nach den §§ 636 f RVO (n. F.) umfaßt auch einen Schmerzensgeldanspruch.
2. Eine betriebliche Tätigkeit i. S. des § 637 RVO n. F. liegt auch dann vor, wenn der Schädiger bei der Verrichtung der ihm aufgetragenen Arbeit fehlerhaft und leichtsinnig verfährt.
3. Für die Prüfung der Frage, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, bedarf es dann keiner Aussetzung und keiner Herbeiführung einer Entscheidung im Sozialversicherungsverfahren, wenn das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ganz offensichtlich und von keiner Prozeßpartei in Zweifel gezogen ist.
4. Auch nach der Änderung der RVO durch das UVNG gelten die früheren Grundsätze über die Haftung für einen Unfall, der sich bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet hat, weiter.
5. Ein Verkehr mit betriebseigenen Fahrzeugen, der ausschließlich der Beförderung der Arbeitnehmer von oder zu der Arbeitsstätte dient, gilt nicht als allgemeiner Verkehr i. S. der §§ 636 f RVO n. F.

Aktenzeichen: 1 AZR 310/66

Urteil des BAG vom 14. März 1967

LAG Freiburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 310/66

Sa 38/66 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Im Namen des Volkes!

33

Verkündet
14. März 1967

Urteil

1. Henkelmann,
Vorsitzungsoberssekretärin
2. Urkundsbeamter
3. Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. März 1967 durch die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Kettner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 20. Juni 1966 – 8 Sa 38/66 – aufgehoben.

Auf die Berufung des Beklagten wird das Teilurteil des Arbeitsgerichts Freiburg vom 10. Februar 1966 – 2 Ca 138/65 – abgeändert:

Der Schmerzensgeldanspruch wird abgewiesen.

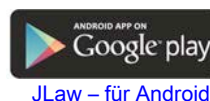
Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits bleibt dem Schluß-Urteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d :

Der Kläger und der Beklagte waren als Bauhelfer bei demselben Arbeitgeber in einem Baugeschäft tätig. Am 31. Juli 1963 wurden beide zusammen mit anderen Arbeitskameraden auf einer auswärtigen Baustelle eingesetzt. Sie wurden von dem Betriebssitz zu der Baustelle und zurück in zwei betriebseigenen Fahrzeugen gebracht. Auf der Rückfahrt von der Baustelle kam es zu einem Unfall, als der Beklagte mit dem von ihm gesteuerten Kraftwagen in engem Abstand den von seinem Arbeitskollegen V gesteuerten Kraftwagen, in dem auch der Kläger saß, überholte. Infolge einer Berührung zwischen beiden Fahrzeugen kam der von V gesteuerte Wagen von der Straße ab und prallte gegen einen Baum. Dabei erlitt der Kläger Schnittwunden und Prellungen am Kopf, eine Gehirnerschütterung sowie Unterarmbrüche. Er mußte längere Zeit stationär behandelt werden und war auch noch für weitere Wochen nach der stationären Behandlung arbeitsunfähig.

Gegen den Beklagten erging wegen dieses Unfalls ein rechtskräftig gewordener Strafbefehl wegen fahrlässiger Körperverletzung, während der Fahrer V wegen erwiesener Unschuld freigesprochen wurde.

Mit seiner zunächst beim Landgericht fürhobenen und von dort an das Arbeitsgericht verwiesenen Klage verlangt der Kläger Verdienstausschall, Sachschaden- und Auslagenersatz sowie Schmerzensgeld. Er hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 500,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ein Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil den Beklagten verurteilt, an den Kläger 750,-- DM Schmerzensgeld zu zahlen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

In der Revisionsinstanz ist lediglich der Schmerzensgeldanspruch des Klägers im Streit. Einzig mögliche Anspruchsgrundlage dieses Schmerzensgeldanspruchs ist, wie sich aus § 253 BGB ergibt, § 847 BGB. Wird unterstellt, daß der Beklagte durch die Verursachung des Unfalls gegenüber dem Kläger eine rechtswidrige und schuldhaft Körperverletzung begangen hat, so wäre der Anspruch des Klägers aus § 847 BGB an sich zwar schlüssig. Ein solcher Anspruch besteht jedoch dann nicht, wenn die Haftungsbeschränkung nach den Vorschriften der RVO eingreift. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist das hier der Fall.

Daß unter der Geltung der §§ 898 f RVO alter Fassung sich der dort geregelte Haftungsausschluß auch auf den aus einer schuldhaften Körperverletzung herzuleitenden Schmerzensgeldanspruch bezogen hat, war einhellige Ansicht der Rechtsprechung (vgl. BGHZ 3, 298 [302]; BAG 3, 103 [105] = AP Nr. 3 zu § 1 Ges.SchadErsAnspr.Dienst- u. ArbUnfall; BAG AP Nr. 10 zu §§ 898, 899 RVO). Denn aus dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck des § 898 RVO folgte, daß alle Ansprüche aus der Körperverletzung, die ein Arbeitnehmer desselben Betriebes bei der gemeinsamen Arbeit erlitten hatte, grundsätzlich durch § 898 RVO ausgeschlossen sein sollten. Der in dieser Vorschrift nor-



mierte Haftungsausschluß galt für Schadenersatzansprüche aller Art, soweit es sich um den Ersatz von Personenschäden handelte, ohne Rücksicht auf die jeweils maßgebliche Rechtsgrundlage und auf die sonstigen rechtlichen Besonderheiten. Diese Rechtsprechung entsprach auch der im Schrifttum herrschenden Meinung (vgl. G. Hueck in Anm. zu AP Nr. 10 zu §§ 898, 899 RVO).

An dieser Rechtsauffassung muß auch im Hinblick auf die erweiternde Neuregelung der in den bisherigen §§ 898, ff RVO geregelten Rechtsfragen aufgrund des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I, 241) in den jetzigen Vorschriften (§§ 636 f RVO) festgehalten werden. Denn es handelt sich insofern nur um eine redaktionelle Neufassung, während die gesetzgeberischen Grundgedanken dieselben geblieben sind (vgl. die Begründung zu dem Entwurf des UVNG, BT - Drucks. IV, 120 zu §§ 633, 634, 635). Diese neuen Vorschriften (§§ 636 f RVO) sind im Streitfall anzuwenden, weil sich der Unfall nach dem 30. Juni 1963 ereignet hat (Art. 4 § 16 Abs. 1 Satz 1 UVNG; vgl. auch Weitnauer in Anm. zu AP Nr. 35 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

§ 636 RVO neuer Fassung bestimmt, daß der Unternehmer den in seinem Unternehmen tätigen Versicherten nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Arbeitsunfall verursacht hat, nur dann verpflichtet ist, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist. Nach § 637 RVO gilt § 636 bei Arbeitsunfällen entsprechend für die Ersatzansprüche eines Versicherten gegen einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen, wenn dieser den Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht hat.

Dieser umfassende Haftungsausschluß zugunsten des Arbeitnehmers, der einen Arbeitsunfall und dabei einen Personenschaden eines in demselben Betrieb tätigen, bei der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Arbeitskameraden durch eine betriebliche Tätigkeit fahrlässig (auch grob fahrlässig) verursacht hat, ist also weitergehend als nach bisherigem Recht. Er schließt jede Inanspruchnahme des Schädigers wegen des Personenschadens des Geschädigten aus, und zwar auch dann, wenn für den Schädiger ein Versicherer hätte eintreten müssen (vgl. demgegenüber die Rechtsprechung des Senats über die Haftung unter Arbeitskameraden bei Eingreifen einer Haftpflichtversicherung zugunsten des Schädigers).

Im Streitfall kommt somit ein Haftungsausschluß nach den §§ 636, 637 RVO in Betracht, wenn

- a) ein Arbeitsunfall vorliegt,
- b) der in demselben Betrieb wie der Kläger beschäftigte Beklagte den Unfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht hat,
- c) der Beklagte den Arbeitsunfall nicht vorsätzlich herbeigeführt hat,
- d) keine Teilnahme am allgemeinen Verkehr vorliegt.

Mit Recht ist das Landesarbeitsgericht zu der Auffassung gekommen, daß die vorstehend unter a – c genannten Voraussetzungen gegeben sind. Entgegen seiner Ansicht muß jedoch die Frage verneint werden, daß der Unfall sich bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet hat.

Zu a) Ob ein Arbeitsunfall vorliegt, unterliegt im allgemeinen nicht der Entscheidung der ordentlichen Gerichte oder der Gerichte für Arbeitssachen; vielmehr sind diese Gerichte an die endgültigen Entscheidungen gebunden, die in einem Verfahren nach der RVO oder dem Sozialgerichtsgesetz ergehen (§ 638 RVO). Das ordent-

- 6 -

liche oder das Arbeitsgericht muß grundsätzlich sein Verfahren so lange aussetzen, bis die Entscheidung in dem Verfahren nach der RVO oder dem Sozialgerichtsgesetz ergangen ist (Abs. 2 aaO). Das kommt aber nur dann in Betracht, wenn überhaupt ein Streit über die Frage des Arbeitsunfalles besteht oder doch ernstlich bestehen kann. Ist die Frage des Arbeitsunfalles dagegen eindeutig, so bedarf es weder der Aussetzung, noch braucht eine Vorentscheidung der Sozialversicherungsträger oder des Sozialgerichts herbeigeführt zu werden.

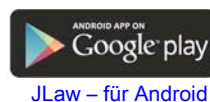
Darüber, daß im Streitfall ein Arbeitsunfall vorliegt, herrscht unter den Prozeßparteien kein Streit. Dies ergibt sich aber auch eindeutig aus § 548 in Verbindung mit § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO. Denn der Kläger hat den Unfall als Arbeitnehmer im Rahmen der Betriebsorganisation des Baugeschäftes bei der Beförderung zwischen dem Betriebssitz und der Arbeitsstelle erlitten. Ob es sich, wie das Landesarbeitsgericht meint, dabei um einen Wegeunfall im Sinne des § 550 RVO oder, da sich der Kläger bei dem Unfall nicht auf dem Wege von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte zu seiner Wohnung befunden hat, sondern von der Arbeitsstelle zum Betriebssitz gefahren wurde, um einen echten Betriebsunfall gehandelt hat, ist rechtlich ohne Belang. Handelt es sich um einen Arbeitsunfall im Sinne eines Betriebsunfalls, wofür nach Ansicht des Senats einiges spricht, so sind die Rechtsfolgen keine anderen, als sie bei einem Wegeunfall wären.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, muß auf die Person des Verletzten abgestellt werden (vgl. Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 8. Aufl., S. 820). Der Kläger befand sich bei der Beförderung von der Arbeitsstelle zum Betriebssitz in einem

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



firmeneigenen Wagen und damit noch in der betrieblichen Organisationssphäre. Daran kann, wie das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend ausgeführt hat, sich dadurch nichts ändern, daß die beiden Fahrer möglicherweise bei der Rückkehr waghalsige Überholmannöver unternahmen und daß nach dem Vortrag des Klägers der Beklagte den Fahrer V durch mehrmaliges mutwilliges Bremsen geärgert haben soll; denn Ziel und Zweck der Fahrt war und blieb die Beförderung der Arbeitnehmer zum Betriebssitz. Die Fahrt diente daher den betrieblichen Interessen; der Unfall ist aus Anlaß einer betrieblichen Beförderung geschehen und deshalb als Arbeitsunfall anzusehen.

Zu b) Der Beklagte, der in demselben Betrieb wie der Kläger tätig war, hat den Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht. Hier gilt das vorstehend Gesagte entsprechend, wobei allerdings hier auf die Person des Schädigers abzustellen ist (vgl. Wussow aaO S. 820). Für den Beklagten war die Rückfahrt von der Arbeitsstelle zum Betriebssitz mit dem firmeneigenen Wagen ebenfalls eine Tätigkeit, die er im Rahmen der betrieblichen Organisation und letztlich aus betrieblichen Interessen durchzuführen hatte.

An dieser Zielsetzung der Tätigkeit des Beklagten hat sich durch die Fahrweise der Fahrer der beiden an dem Unfall beteiligten Fahrzeuge (Beklagter und V) nichts geändert. Denn die Fahrer haben nicht etwa einen anderen als den vorgeschriebenen Weg eingeschlagen oder eine Privatfahrt unternommen, sondern sie sind mit den dem Betrieb angehörenden Insassen auf dem Wege zum Betriebssitz verunglückt. Wollte man schon bei Vorliegen eines verkehrswidrigen Verhaltens eines mit dem Lenken eines Kraftfahrzeugs betrauten Arbeitnehmers eine betriebliche Tätigkeit verneinen, so liefe das letztlich



- 8 -

darauf hinaus, eine betriebliche Tätigkeit bei der beiden Fahrern betrieblich übertragenen Aufgabe des Lenkens der Fahrzeuge nur dann anzunehmen, wenn die dem Arbeitnehmer übertragene betriebliche Tätigkeit sachgerecht ausgeführt wird. Das ist aber nicht Sinn des Unfallversicherungsrechts.

Dieses stellt vielmehr darauf ab, daß der schädigende Arbeitnehmer bei seinem Handeln eine ihm von dem Betrieb übertragene Arbeitsaufgabe erledigt. Die dem Beklagten gestellte Arbeitsaufgabe war das Lenken des Kraftfahrzeuges; diese Aufgabe blieb eine betriebliche Aufgabe (im Sinne des § 637 RVO), auch wenn der Beklagte sie nicht sachgerecht erledigte. Mit dem OLG Celle (VersR 66, 254) ist daher anzunehmen, daß ein mehr oder weniger verkehrswidriges Verhalten im Sinne des Unfallversicherungsrechts dem Tun des Schädigers den Charakter einer betrieblichen Tätigkeit nicht genommen hat.

Diese Auffassung hat der erkennende Senat auch in seinem zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Urteil vom 9. August 1966, 1 AZR 426/65, vertreten. Dort ist ausgeführt, daß die Art, wie eine Arbeit verrichtet wird (sachgemäß oder fehlerhaft, vorsichtig oder leichtsinnig), nicht darüber entscheidet, ob es sich um eine betriebliche Tätigkeit handelt oder nicht. An dieser mit der Rechtslehre und der übrigen Rechtsprechung übereinstimmenden Auffassung ist festzuhalten.

Zu c) Daß der Beklagte den Wagen des V vorsätzlich von der Straße abgedrängt und dabei die Möglichkeit einer Schädigung des Klägers in Kauf genommen hätte, ist nicht ersichtlich. Zwar hat sich der Kläger in der Klageschrift (S. 4) auf ein vorsätzliches, mindestens bedingt vorsätzliches Verhalten des Beklagten berufen. Bereits das Arbeitsgericht hatte jedoch die Annahme, der Beklagte habe vorsätzlich gehandelt, abgelehnt. Dagegen hat der

- 9 -

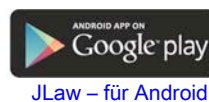


Kläger in der Berufungsinstanz nichts eingewendet. Das Landesarbeitsgericht nennt das Verhalten des Beklagten "leichtsinnig", nimmt also ebenfalls nur Fahrlässigkeit an. Auch das wird vom Kläger in der Revisionsinstanz nicht angegriffen. Nimmt man hinzu, daß der Beklagte im Strafverfahren ebenfalls lediglich wegen Fahrlässigkeit zur Rechenschaft gezogen worden ist, so ist die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte habe nur fahrlässig gehandelt, rechtlich nicht zu beanstanden.

Aus den Prozeßbehauptungen des Klägers ergibt sich im übrigen nichts anderes. Wenn er vorträgt, der Beklagte habe seinen Wagen mit dem Heckteil gestreift und über den Straßenrand hinausgedrängt, so besagt das noch nichts für eine vorsätzliche Handlungsweise des Beklagten. In den Straftaten, die das Landesarbeitsgericht in Bezug genommen hat und die der Senat daher verwerten kann, hat der Beklagte bei seiner polizeilichen Vernehmung eingeräumt, es sei wahrscheinlich, daß er den Wagen des Fahrers V etwas knapp angefahren habe, d. h. daß durch sein vorzeitiges Anziehen zur Straßenmitte beide Kraftfahrzeuge sich berührt hätten und daß er sich darüber klar sei, den Verkehrsunfall durch sein Verhalten ausgelöst zu haben. Das bedeutet ebenfalls keine Anerkennung eines vorsätzlichen Handelns.

Zu d) Da ein vorsätzliches Handeln dem Beklagten mindestens nicht nachzuweisen ist, würde er im Hinblick auf die Regelung des § 637 RVO nur dann haften, wenn der Unfall sich "bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr" ereignet hätte. Diese Frage wird vom Landesarbeitsgericht zu Unrecht bejaht.

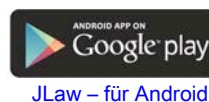
Nicht jeder Unfall, den ein in einem Kraftfahrzeug seines Arbeitgebers auf einer öffentlichen Straße beförderter Arbeitnehmer als Insasse dieses Fahrzeugs erleidet, ist ein sich aus der Teilnahme am öffentlichen



Verkehr ergebender Unfall. Der Begriff der Teilnahme am öffentlichen Verkehr im Zusammenhang des Haftungsrechtes der RVO ist vielmehr enger zu fassen [und ist auch in der früheren Rechtsprechung zu § 898 RVO enger gefaßt worden]. Dies ergibt sich aus der Entwicklung der gesetzlichen Regelung des § 898 RVO a. F. bis zur Neufassung der RVO in den §§ 636 ff.

Das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz hat für die hier in Rede stehende Frage mit den §§ 636 f RVO keine Änderung gegenüber der früheren Rechtslage gebracht. In der früheren gesetzlichen Regelung war der Haftungsausschluß in § 898 RVO geregelt, während die gesetzliche Regelung über die Ausnahme von diesem Haftungsausschluß bei der "Teilnahme am allgemeinen Verkehr" in § 1 des Gesetzes über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl. I, 107) enthalten war. Auf diese Entwicklung weist auch der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung, Bundestagsdrucksache IV, 120, hin. Danach sollte in § 635 bestimmt werden, daß die Einschränkung der Schadenersatzansprüche nicht "bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr" gelte. In der Begründung zu § 635 (aaO S. 63) heißt es, daß mit dieser Vorschrift das Erweiterungsgesetz vom 7. Dezember 1943 in die RVO eingearbeitet worden sei und daß diese Regelung aufrecht erhalten werde, da die ihm zugrunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken auch für die heutige Zeit unverändert Gültigkeit hätten.

Danach muß bei der Auslegung der in den §§ 636, 637 RVO enthaltenen Regelungen über den Wegfall des Haftungsausschlusses bei der "Teilnahme am allgemeinen Verkehr" auf das Erweiterungsgesetz zurückgegriffen werden. In dessen amtlicher Begründung (DJ 44, S. 21 f) heißt es einleitend, daß aus der Beschränkung für Schadenersatzansprüche



in den Versorgungsbestimmungen und im Rahmen der reichsgesetzlichen Unfallversicherung insbesondere dann Unbilligkeiten eingetreten seien, wenn zwischen dem Unfall des geschädigten Arbeitnehmers und der dienstlichen (betrieblichen) Tätigkeit des Schädigers nur ein verhältnismäßig loser Zusammenhang bestehe. Dabei war u. a. an solche Fälle gedacht, in denen der Arbeitnehmer auf dem Wege von oder zu der Arbeit im Straßenverkehr durch den Arbeitgeber angefahren wurde und wegen des weitgehenden Haftungsausschlusses nach den früheren Vorschriften der RVO nur auf die Leistungen aus der Unfallversicherung angewiesen war.

Zu § 1 des Erweiterungsgesetzes heißt es in der amtlichen Begründung zu dem Gesetz vom 7. Dezember 1943 weiter, die Frage, ob der Verletzte am allgemeinen Verkehr teilgenommen habe, lasse sich nur von Fall zu Fall beurteilen. Im Hinblick auf den Verkehr mit betriebseigenen Fahrzeugen wird ausgeführt, daß von einer Teilnahme am allgemeinen Verkehr dann nicht mehr gesprochen werden könne, wenn der Versicherte zu dem Betrieb in einem betriebseigenen Fahrzeug fahre oder befördert werde, das zu dieser Zeit kein öffentliches Verkehrsmittel sei. Hierher gehöre u. a. der sogenannte Werkverkehr, bei dem der Unternehmer seine Belegschaftsmitglieder in einem vom Betrieb zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeug von der Wohnung oder einem Sammelplatz in das Werk abholen oder von einer betrieblichen Stätte an eine andere befördern lasse. Bei Vorliegen solcher innerbetrieblichen Vorgänge finde das Gesetz der eigenen Unternehmung gegenüber keine Anwendung. In Fällen der hier vorliegenden Art ist also nach der Begründung zu dem Gesetz vom 7. Dezember 1943 eine "Teilnahme am allgemeinen Verkehr" nicht gegeben.



- 12 -

In der Rechtsprechung wird in ähnlich gelagerten Fällen eine "Teilnahme am allgemeinen Verkehr" ebenfalls durchweg verneint (OGHZ 1, 245; BGH AP Nr. 1 zu § 1 GesSchadErsatzanspr.Dienst-u.ArbUnfall; BGHZ 3, 298; BGHZ 8, 330; BGH VersR 59, 291; BAG Großer Senat 5, 1 = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO; BAG AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG 3, 103 = AP Nr. 3 zu § 1 GesSchadErsAnspr.Dienst-u.ArbUnfall; BGH AP Nr. 5 GesSchadErsAnspr.Dienst-u.ArbUnfall). Soweit eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr bejaht worden ist (BAG AP Nr. 4 GesSchadErsAnspr.Dienst-u.ArbUnfall; BAG vom 12. September 1966, 1 AZR 481/65, zur Veröffentlichung bestimmt), handelte es sich um anders gelagerte Sachverhalte, nicht um die Beförderung im werks-eigenen, nur für diese Beförderung der Arbeitnehmer dieses Betriebes, nicht auch betriebsfremder Personen bestimmten Fahrzeug von und zu der Arbeitsstätte. Die dort aufgestellten Grundsätze können deshalb im Streitfall nicht angewendet werden. Soweit das OLG Nürnberg (VersR 58, 253) abweichend entschieden hat, ist seine Entscheidung in der Literatur fast einhellig abgelehnt worden.

Die Kommentare zum Haftpflichtrecht (Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl.; Geigel, Der Haftpflichtprozeß, 12. Aufl.; Wussow, Das Unfallhaftpflichtrecht, 8. Aufl.; Bereiter-Hahn, Unfallversicherung, 3. Aufl.) enthalten gegenüber den Materialien des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Erweiterungsgesetzes aus dem Jahre 1943 nichts Abweichendes. Insbesondere kann das Landesarbeitsgericht nicht Geigel und Lauterbach zur Stützung der vom Oberlandesgericht Nürnberg vertretenen Ansicht anführen. Vielmehr wird bei Lauterbach aaO Anm. 37 zu § 636 RVO und bei Geigel aaO, Kapitel 27 Anm. 91 bis 93 die Ansicht vertreten, daß keine

- 13 -



Teilnahme am allgemeinen Verkehr vorliege, wenn der Verletzte Insasse eines von dem Unternehmer oder seinem Beauftragten gelenkten, nicht öffentlichen Verkehrsmittels sei und die Fahrt in einem ursächlichen und organischen Zusammenhang mit der Betriebszugehörigkeit stehe, also insbesondere dann, wenn er in einem betriebseigenen Fahrzeug fahre oder befördert werde oder wenn der Betriebsunternehmer laufend seine Arbeitnehmer mit einem werkseigenen Fahrzeug zur Betriebsstätte bringen lasse.

Ausdrücklich abgelehnt wird die Ansicht des Oberlandesgerichts Nürnberg von Wussow, aaO, S. 835. Wussow führt aus, auch bei diesem der Entscheidung des OLG Nürnberg zugrundeliegenden Unfall habe ein innerbetrieblicher Vorgang vorgelegen. Denn der Begriff der Teilnahme am allgemeinen Verkehr stelle nicht darauf ab, ob der Vorgang selbst sich objektiv als ein gewöhnlicher, auch für jeden Dritten denkbarer Verkehrsvorgang darstelle, sondern ausschließlich darauf, ob die Fahrt, auf der sich der Verletzte und der Verletzer befunden hätten, ein innerbetrieblicher Vorgang gewesen sei oder nicht.

Werden diese Grundsätze der herrschenden Rechtsprechung und Rechtslehre, denen der erkennende Senat nach wie vor zustimmt, auf den vorliegenden Fall angewendet, so ist festzustellen, daß eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr für den Kläger nicht gegeben war. Beide Fahrzeuge waren betriebseigen. Es wurden nur Betriebsangehörige zwischen der Arbeitsstelle und dem Betriebssitz befördert. Die Beförderung diene ausschließlich betrieblichen Interessen; daran hat sich auch durch das angeblich verkehrswidrige und leichtsinnige Verhalten des Beklagten nichts geändert. Die Fahrt gehörte somit in den Rahmen der Betriebsorganisation. Die Fahrzeuge



begegneten einander nicht zufällig, sondern waren auf Grund eines den beiden Fahrern von dem Arbeitgeber erteilten betrieblichen Auftrages nach Feierabend gemeinsam auf dem Wege zurück zum Betriebssitz. Die Beteiligten hätten also ebensogut in einem betriebseigenen Fahrzeug sitzen können. Betriebsfremde Personen wurden nicht mitbefördert. Dem öffentlichen Verkehr waren die Betriebsfahrzeuge bei der Unfallfahrt nicht gewidmet. Im Verhältnis zum Unternehmen und damit auch zum Beklagten liegt deshalb ein innerbetrieblicher Vorgang vor.

Nach alledem ist der Schadenersatzanspruch, soweit er sich auf die Schmerzensgeldforderung bezieht, im Hinblick darauf unbegründet, daß zugunsten des Beklagten der Haftungsausschluß nach den §§ 636, 637 RVO durchgreift. Der Senat konnte deshalb hierüber endgültig erkennen. Soweit der Klageanspruch vom Arbeitsgericht nicht durch Teilurteil erledigt ist, wird über ihn in erster Instanz weiter zu verhandeln sein. Bei seiner demnächstigen Entscheidung wird das Arbeitsgericht über die gesamten Kosten des Rechtsstreits miterkennen müssen, und zwar auch über diejenigen der Berufung und der Revision. Denn es erschien unzweckmäßig, schon jetzt endgültig über die Kosten zu entscheiden, die auf den Schmerzensgeldanspruch entfallen; dadurch würden sich rechnerische Schwierigkeiten hinsichtlich der Kostenverteilung ergeben.

Bei der demnächstigen Kostenentscheidung wird das Arbeitsgericht § 276 Abs. 3 Satz 2 ZPO zu beachten haben.

gez. Dr. Schröder Bundesrichterin Prof. Wichmann
Dr. Hilger ist infolge
Urlaubs ortsabwesend und
an der Unterschrift ver-
hindert: Dr. Schröder

Bundesarbeitsrichter Dr. Kettner
Fothweiler ist durch Urlaub
an Unterschriftsleistung ver-
hindert: Dr. Schröder

